Öffentliche Bekanntmachungen

Bebauungsplan „Sennhof“, Donaueschingen - Inkrafttreten

Der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen hat in öffentlicher Sitzung am 28. April 2015 den Bebauungsplan „Sennhof“, Donaueschingen nach § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Absatz 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Sennhof“, Donaueschingen in Kraft.

Der Bebauungsplan mit dem zeichnerischen Teil und den textlichen Festsetzungen, die örtlichen Bauvorschriften, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können bei der Stadtverwaltung, Stadtbauamt (Rathaus I), Rathausplatz 1, Zimmer 307 während der Sprechzeiten eingesehen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 – 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist nach § 4 Absatz 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Donaueschingen geltend gemacht worden ist.
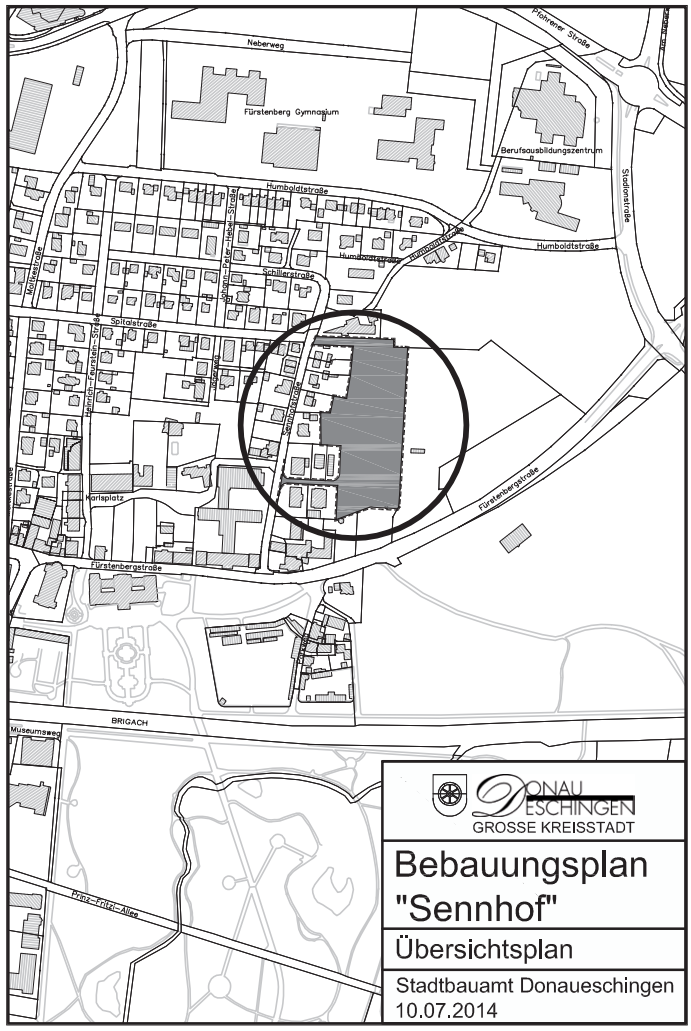
Donaueschingen, den 6. Mai 2015
gez. Erik Pauly, Oberbürgermeister